

(in der Fassung vom 17. August 2011 und den Änderungen vom 30. September 2012, vom 30. April 2014, vom 10. März 2015, vom 28. November 2019, vom 11. März 2021 und vom 28. Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau des Masterstudiengangs und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss (PA)
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitz
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung, Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 13a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung
- § 13b Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen

III. Masterprüfung

- § 14 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Ergebnisse der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Rechtsmittel
- § 22 In-Kraft-Treten

Anhang

**Notenumrechnungstabelle
Curriculum Masterstudiengang Frühe Kindheit**

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0
---	---------------

- 2 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Masterstudiengang Frühe Kindheit wird von den beiden Trägerhochschulen (Universität Konstanz, Pädagogische Hochschule Thurgau) gemeinsam durchgeführt. Die Studierenden sind an beiden Hochschulen immatrikuliert, die Studien- und Prüfungsleistungen werden an beiden Hochschulen abgelegt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Konstanz werden gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung abgelegt, an der Pädagogischen Hochschule Thurgau gemäß dem Reglement über den Masterstudiengang Frühe Kindheit der Pädagogischen Hochschule Thurgau.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie/er grundlegende und vertiefte Kenntnisse im Bereich Frühe Kindheit aufweist, die sie/ihn zu kompetenter Arbeit in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Programm- und Konzeptentwicklung, Institutions- und Politikberatung, Forschung oder Leitungsfunktionen im Frühbereich befähigen.
- (2) Der an der Universität Konstanz und der PH Thurgau erworbene Grad Master of Arts „Frühe Kindheit“ berechtigt zur Promotion.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau den akademischen Grad Master of Arts (M.A.) „Frühe Kindheit“.

§ 4 Aufbau des Masterstudiengangs und Prüfungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Masterarbeit. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang als fachübergreifenden „Spezialisierungsmaster“ mit 120 ECTS zum Thema Frühe Kindheit.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang, einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Lehrmodul ist eine Studieneinheit, in der Regel bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die sich entweder methodisch oder inhaltlich aufeinander beziehen.
- (4) Der Anhang ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Masterprüfung wird in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen. Wird sie nicht spätestens bis zum Ende des 7. Semesters abgeschlossen,

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0

- 3 -

erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Prüfungsausschuss (PA) auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (7) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 18 Abs. 3) oder den Prüfungsanspruch verloren, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss (PA)

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss (PA) der beiden Trägerhochschulen Universität Konstanz und Pädagogische Hochschule Thurgau gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. -Hochschullehrern, einer/einem Studiengangskoordinierenden, einer/einem Studierenden (mit beratender Stimme) sowie einer/einem Sekretärin/Sekretär des Prüfungsausschusses (mit beratender Stimme).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung der Mitglieder der Universität Konstanz erfolgt durch die Studienkommission. Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine bzw. einen Vorsitzenden von der einen Partneruniversität und eine Stellvertretung von der anderen Partneruniversität. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann den Vorsitz sowie die Stellvertretung widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitz

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist die Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (3) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den

einzelnen Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie und Privatdozentinnen und -dozenten befugt, die von Universität Konstanz oder der Pädagogischen Hochschule Thurgau als Lehrende verpflichtet worden sind, sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Master-Studiengangs weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung als Masterarbeit ist nicht möglich. Soweit Leistungen anerkannt werden, erfolgt dies unter Anrechnung der im Anhang für die betreffende Leistung vorgesehenen ECTS-Credits.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits als Leistungen für den Abschluss berücksichtigt wurden, der Zulassungsvoraussetzung für dieses Masterstudium ist, können für das Masterstudium nicht anerkannt werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen an einer Schweizer Hochschule erworben, werden die Noten wie folgt umgerechnet:

Universi- tät Kon- stanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	3,0

- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertretern.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0

- 5 -

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 12 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie/er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.

- (3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Prüfungsfristen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag auch verlängert werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie sonstige Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 5 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (insufficient, 5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des PA sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des PA ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der PA die Studierende bzw. den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.
- (9) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Mit Zustimmung des PA kann eine Lehrveranstaltung auch in englischer Sprache oder einer anderen Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Bei Einvernehmen zwischen Dozentin bzw. Dozenten und Studierenden können diese Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Ausnahmen sind nur durch Antrag der Dozentin bzw. des Dozenten beim PA möglich.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	3,0
Note	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausreichend

Folgende Bewertungsmaßstäbe sind anzulegen:

- sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden nach Abs. 1 erteilten und ggf. umgerechneten Noten gemäß der Umrechnungstabelle im Anhang. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie der Gesamtnote gilt diese Regelung entsprechend.
 - (3) Die deutsche Modulnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der im Modul abgelegten Prüfungsleistungen gebildet. Die Umrechnung in die entsprechende Schweizer Modulnote erfolgt nach der Umrechnungstabelle im Anhang.

- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den nach ECTS-Credits gewichteten Modulnoten (die Modulnote erhält dabei das Gewicht der ECTS-Credits, die insgesamt für das betr. Modul vergeben werden), der nach ECTS-Credits gewichteten Note der Masterarbeit sowie der nach ECTS-Credits gewichteten mündlichen Masterprüfung gebildet.

Die jeweilige Gesamtnote lautet:

Deutschland	Durchschnitt bis 1,3	Durchschnitt bis 1,5	Durchschnitt bis 2,5	Durchschnitt bis 3,5	Durchschnitt bis 4,0	Durchschnitt über 4,0
Schweiz	Durchschnitt ab 5,8	Durchschnitt ab 5,6	Durchschnitt ab 5,0	Durchschnitt ab 4,4	Durchschnitt ab 4,0	Durchschnitt unter 4,0
Prädikat	hervorragend	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht ausreichend

- (5) Bei allen Notenberechnungen gilt, dass für die betreffende Lehrveranstaltung stets die im Anhang festgesetzten ECTS-Credits und nicht die tatsächlich erworbenen Credits zugrunde gelegt werden.
- (5) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen an der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden die lokalen Noten der Pädagogischen Hochschule Thurgau verwendet. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß einer von der Universität Konstanz und der Pädagogischen Hochschule Thurgau gemeinsam festgelegten und vom gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossenen Umrechnungstabelle (siehe Abs. 1).

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.
- (3) Zeugnis und Urkunde werden von beiden Hochschulen gemeinsam ausgestellt (joint degree) und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Thurgau und der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre der Universität Konstanz, die oder der gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zentralen Prüfungsausschusses ist, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0

- 9 -

- (4) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die deutschen und die schweizerischen Modulnoten sowie die in den Modulen und insgesamt erworbenen ECTS-Credits; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (5) Alle in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Art der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden vom jeweiligen Veranstalter beurteilt. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden von der Veranstaltungsleitung bzw. per Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (3) Eine Studienleistung ist im Modul 6 durch ein Praktikum zu erbringen. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens zwei Monate. Es sollte bei einer dem Bereich Frühe Kindheit affinen Institution absolviert werden und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann die zuständige Dozentin bzw. den zuständigen Dozenten (Mentorin/Mentor) mit der Beratung und Genehmigung beauftragen.
- (4) Prüfungsleistungen werden benotet, Studienleistungen werden bewertet (bestanden oder nicht bestanden) und können benotet werden. Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0

- 10 -

§ 13 Anmeldung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und Prüfungsverwaltung

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen an der Universität Konstanz und der Pädagogischen Hochschule Thurgau muss sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anmelden. Das Verfahren zur Anmeldung wird vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist auf der Homepage des Studiengangs bekannt.
- (2) Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (3) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung oder im Einvernehmen mit den Prüfenden bis spätestens drei Monate nach Nichtbestehen einer Prüfung möglich. Bzgl. Teilprüfungsleistungen gilt § 12 Abs. 2 letzter Satz.
- (4) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Prüfungsausschuss eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn ihre/seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen.
- (5) Studienleistungen können im Einvernehmen mit der Lehrveranstaltungsleitung entweder in derselben oder in einer anderen gleichwertigen Lehrveranstaltung wiederholt werden; Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 sind nicht anzuwenden. Wurde die Studienleistung Praktikum (§ 12 Abs. 3) nicht bestanden, muss sie in einer anderen Einrichtung wiederholt werden.
- (6) Die Prüfungsverwaltung kann mithilfe EDV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 13a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde.

Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 13b Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Sie können nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze mittels elektronischer Kommunikationssysteme online als Videokonferenz durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist, chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben und eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen nach Absatz 2 vorliegt.
- (2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung (Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt) erfolgt nur auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der beteiligten Prüfungspersonen online als Videokonferenz, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Wichtige Ausnahmegründe sind insbesondere die Abwesenheit der studierenden Person aus studienorganisatorischen Gründen (z. B. wegen Auslandssemester oder Pflichtpraktikum), der Wunsch der studierenden Person, die Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüferin abzulegen, der oder die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht präsent ist (z. B. wegen eines Forschungssemesters oder Vorschlag einer externen Prüfungsperson), Krankheit oder Quarantäne oder eine nicht zu umgehende Betreuungspflicht, die eine Teilnahme vor Ort unmöglich macht. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 1 und 2 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. Studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. Studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken. Vor Beginn der Prüfung werden die Prüflinge von einer prüfenden Person darüber belehrt, dass sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen müssen. Im Protokoll der Prüfung wird vermerkt, dass die Prüflinge erklärt haben, die Belehrung verstanden zu haben und diese Vorgaben einzuhalten. Für die Durchführung von Online-Prüfungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 32a und 32b Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (4) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (5) Für mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen sind nur hierfür von der Universität freigegebene Videokonferenz-Tools zu benutzen. Bei technischen Störungen gilt § 32b Landeshochschulgesetz. Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (6) Der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung muss sichergestellt werden. Prüfungen, Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden vergleichbar zu Präsenzformaten in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung als Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Die Aufbewahrung der Protokolle richtet sich nach den geltenden Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn nur einzelne Beteiligte per Videokonferenzsystem an der Prüfung beteiligt werden sollen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0
---	---------------

- 13 -

III. Masterprüfung

§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen
- b) einer Masterarbeit gem. § 16
- c) einer mündlichen Abschlussprüfung gem. § 17

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Zur Masterarbeit kann auf schriftlichen Antrag nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Frühe Kindheit immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 3. Modul 1 erfolgreich abgeschlossen hat und
 4. mindestens die Hälfte der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Anmeldezeiten werden vom zentralen Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Frühe Kindheit endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Benennung einer Prüferin bzw. eines Prüfers (Betreuerin/Betreuers) der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht spätestens einen Monat nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt, wird der bzw. dem Studierenden ein Thema zugeteilt und es werden die Prüfenden bestellt.
- (6) Die bzw. der Studierende wird auf schriftlichen Antrag zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn alle gem. Anhang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit bestanden wurden und der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren wurde. Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0

- 14 -

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet Frühe Kindheit innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfenden erfolgen durch den Prüfungsausschuss und werden durch das Zentrale Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass der Umfang von 20 ECTS-Credits nicht überschritten wird und die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält dann unverzüglich ein neues Thema.
- (5) Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den PA bis zu maximal zwei Monate verlängert werden; der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Satz 1 weiter ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält spätestens vier Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie in elektronischer Form über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit ist in einzeiliger Maschinenschrift in Schriftgröße 12 vorzulegen und sollte einen Umfang von mindestens 80 Seiten haben und 100 Seiten nicht überschreiten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann weitere Einzelheiten festlegen.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sie/Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei nach § 6 bestellte Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfenden legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (9) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ lautet.

- (10) Lautet die Note eines der Prüfenden mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfenden "nicht ausreichend", so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person zur Prüfung bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (11) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom PA von Amts wegen zugeteilt, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund geltend gemacht, nachgewiesen und vom PA anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, ggf. auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugeteilt. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation der Masterarbeit und einer Prüfung über ein vorher festgelegtes Fachthema und wird von zwei Prüfern abgenommen; diese sind in der Regel die Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit.
- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über das Zentrale Prüfungsamt bekannt gemacht.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 Minuten, davon 20 Minuten für die Präsentation der Masterarbeit und 20 Minuten für die Prüfung über ein Fachthema.
- (4) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur mündlichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung kann in begründeten Fällen gemäß § 13b auch über elektronische Medien abgewickelt werden.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüber-

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0

- 16 -

schreitung nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 18 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 14 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 10 Abs. 4 gebildet.
- (3) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0
---	---------------

- 17 -

§ 21 Rechtsmittel

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid nach Anhörung des PA erlässt die jeweils für die betreffende Prüfungsleistung zuständige Hochschule auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 30. April 2014 treten rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 11. März 2021 treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang

Notenumrechnungstabelle

Curriculum Master Frühe Kindheit

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT	B 25.0
---	---------------

- 18 -

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 71/2011 vom 17. August 2011 veröffentlicht.

Die 1. Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 43/2012 vom 30. September 2012 veröffentlicht.

Die 2. Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 26/2014 vom 30. April 2014 veröffentlicht.

Die 3. Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 8/2015 vom 10. März 2015 veröffentlicht.

Die 4. Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 vom 28. November 2019 veröffentlicht.

Die 5. Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 8/2021 vom 11. März 2021 veröffentlicht.

Die 6. Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2022 vom 28. Juli 2022 veröffentlicht.

Notenumrechnungstabelle

Prädikat für die Gesamtnote	Note DE	Note CH	Prädikat für berechnete Noten ausgenommen der Gesamtnote
hervorragend	1	6	sehr gut
hervorragend	1.1	5.9	sehr gut
hervorragend	1.2	5.8	sehr gut
hervorragend	1.3	5.8	sehr gut
sehr gut	1.4	5.7	sehr gut
sehr gut	1.5	5.6	sehr gut
gut	1.6	5.5	gut
gut	1.7	5.5	gut
gut	1.8	5.4	gut
gut	1.9	5.3	gut
gut	2	5.3	gut
gut	2.1	5.2	gut
gut	2.2	5.1	gut
gut	2.3	5.1	gut
gut	2.4	5	gut
gut	2.5	5	gut
befriedigend	2.6	4.9	befriedigend
befriedigend	2.7	4.9	befriedigend
befriedigend	2.8	4.8	befriedigend
befriedigend	2.9	4.7	befriedigend
befriedigend	3	4.7	befriedigend
befriedigend	3.1	4.6	befriedigend
befriedigend	3.2	4.5	befriedigend
befriedigend	3.3	4.5	befriedigend
befriedigend	3.4	4.4	befriedigend
befriedigend	3.5	4.4	befriedigend
ausreichend	3.6	4.3	ausreichend
ausreichend	3.7	4.3	ausreichend
ausreichend	3.8	4.2	ausreichend
ausreichend	3.9	4.1	ausreichend
ausreichend	4	4	ausreichend
nicht ausreichend	5	3	nicht ausreichend

UNIVERSITÄT KONSTANZ

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für
den Master-Studiengang FRÜHE KINDHEIT**

B 25.0

- 20 -

s. pdf-version